Synopse Jagdgenossenschaftssatzungen	
Satzung vom 20. März 1997 mit Satzungsänderung vom 04. April 2006	Neuer Satzungsentwurf
Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Fassung vom 01.06.1996 (GBI. S. 369) und § 1 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 05.09.1996 (GBI. S. 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schwäbisch Hall am 20. März 1997 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schwäbisch Hall am 09. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Name und Sitz" Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Schwäbisch Hall" und hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall.	§ 1 Name und Sitz Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Schwäbisch Hall" und hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall.
Einen Paragraphen " <b>Mitgliedschaft</b> " gibt es nicht.	§ 2 Mitgliedschaft  1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.  2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.  3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
Einen Paragraphen " <b>Aufgaben</b> " gibt es nicht.	§ 3 Aufgaben Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### § 2 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 3),
- b) der Jagdvorstand (§ 7).

## § 3 Versammlung der Jagdgenossen

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand mindestens alle 9 Jahre einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Jagdgenossen, die mindestens 1/10 der bejagbaren Grundstücksfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- 2. Die Versammlung der Jagdgenossen soll einberufen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- 3. Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mit der Tagesordnung jeweils mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben (§14).

#### § 4 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- 1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmrecht der Jagdgenossen nach dem Umfang der ihnen gehörenden bejagbaren Fläche des Jagdbezirks.
- 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksfläche.
- 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten, sofern dieser voll geschäftsfähig ist, ausüben. Die Vollmacht soll möglichst nähere Angaben über die Bezeichnung und Größe der vertretenen Grundstücksfläche enthalten.

#### § 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
- b) der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

#### § 5 Versammlung der Jagdgenossen

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand mindestens einmal in 6 Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
- 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
- 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung von Ausnahmen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung.

### § 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

#### § 5 Sitzungsniederschrift

- 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (nach Stimmen und Grundstücksflächen), enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, und falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Gemeindevorstand.

#### § 6 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf die Gemeinde oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung (§ 10),
- e) Änderungen der Satzung.

### § 7 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

- 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird dem Gemeindevorstand (Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall) übertragen (§ 6 Abs. 5 LJagdG).
- 2. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 8 Aufgaben des Gemeindevorstands

- 1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die

#### § 7 Sitzungsniederschrift

- 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Gemeindevorstand.

## § 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands (§ 9),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung (§ 14),
- e) Änderungen der Satzung.

### § 9 Gemeindevorstand

- 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für 6 Jahre auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

#### § 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

- 1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

#### Jagdgenossenschaft Verbindlichkeiten entstehen oder zu erwarten sind.

- 3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung der Kassengeschäfte einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers,
- d) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschußplan,
- f) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- g) Vornahme der Bekanntmachungen.

- 3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers,
- d) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschußplan,
- f) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- g) Vornahme der Bekanntmachungen.

#### § 9 Genossenschaftskataster

- 1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis der Jagdgenossen aufzustellen, das darüber Auskunft gibt, wie sich die gesamte Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf die einzelnen Jagdgenossen verteilt.
- 2. Der Gemeindevorstand hat das Verzeichnis jeweils mindestens vor der Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung und vor der Auszahlung von Anteilen am Reinertrag fortzuschreiben.

### § 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

- 1. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt durch den Gemeindevorstand in freihändiger Vergabe vorrangig an ortsansässige Jäger, die zur Jagdpacht berechtigt sind, oder durch Verlängerung laufender Jagdpachtverträge.
- 2. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist mit einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen; hierbei sind die Größe des Jagdbezirks, die Pachtdauer, der Pachtzins, der zugelassene Bieterkreis und etwaige Sonderbedingungen anzugeben. Die Bewerbungen für die Jagdpacht sind beim Gemeindevorstand verschlossen einzureichen.
- 3. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis der Bewerbungen anzulegen und eine Entscheidung über die Annahme herbeizuführen. Der Zuschlag kann erteilt werden, nachdem die Jagdpachtfähigkeit des/der Bieter(s) festgestellt worden ist.

### § 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### § 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

- 1. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt durch den Gemeindevorstand in freihändiger Vergabe vorrangig an ortsansässige Jäger, die zur Jagdpacht berechtigt sind, oder durch Verlängerung laufender Jagdpachtverträge.
- 2. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist mit einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen; hierbei sind die Größe des Jagdbezirks, die Pachtdauer, der Pachtzins, der zugelassene Bieterkreis und etwaige Sonderbedingungen anzugeben. Die Bewerbungen für die Jagdpacht sind beim Gemeindevorstand verschlossen einzureichen.
- 3. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis der Bewerbungen anzulegen und eine Entscheidung über die Annahme herbeizuführen. Der Zuschlag kann erteilt werden, nachdem die Jagdpachtfähigkeit der/des Bieter(s) festgestellt worden ist.

Einen Paragraphen "Anteil an Nutzungen und Lasten" gibt es nicht.

## § 13 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

#### § 10 Verwendung des Reinertrags

- 1. Der Reinertrag der Jagdgenossenschaft wird der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall zweckgebunden für den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zur Verfügung gestellt.
- 2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
- 3. Sollte ein Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangen, so wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 30,- DM festgesetzt und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes entsprechend.

#### § 14 Verwendung des Reinertrags

- 1. Der Reinertrag der Jagdgenossenschaft wird der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall zweckgebunden für den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zur Verfügung gestellt.
- 2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
- 3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- EURO pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Hall entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20.- EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20.- EURO erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

#### § 11 Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen

Die Haushaltsführung sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von der Gemeindeverwaltung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung erledigt. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind nach Ablauf von neun Jahren den vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

# § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 16) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 13 Geschäftsjahr	§ 16 Wirtschaftsjahr
Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.	Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.
§ 14 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind im "Haller Tagblatt" zu veröffentlichen.	§ 17 Bekanntmachungen Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Rahmen und in der Form der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Hall.